

# Baureglement der Einwohnergemeinde Härkingen

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	FORMELLE VORSCHRIFTEN.....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zuständigkeiten.....	3
§ 3	Voranfrage und Vorentscheid .....	4
§ 4	Baugesuch und Publikationsorgan .....	4
II.	BAUVORSCHRIFTEN.....	5
§ 5	Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen .....	5
§ 6	Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen .....	6
§ 7	Abstellplätze und Vorplätze .....	6
§ 8	Ruinen und Brandmauern.....	7
§ 9	Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten .....	7
§ 10	Zentrale Abfallcontainerplätze .....	8
III.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 11	Inkrafttreten .....	8
§ 12	Altes Recht.....	8
IV.	GENEHMIGUNGSVERMERK .....	8
	Anhang 1: Abstände zu den Gemeindestrassen.....	9

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG<sup>1</sup>) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV<sup>2</sup>) vom 03.07.1978 erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen folgende Vorschriften:

---

## I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

- 1 Baurechtliche Grundordnung  
Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement und den Nutzungsplänen (Bauzonenpläne, Gesamtpläne, Erschliessungspläne) die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Härkingen.  
Sämtliche im Zonen- und Baureglement nicht aufgeführten Bestimmungen richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Kantonale Bauverordnung (KBV).
- 2 Weitere Reglemente  
Die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind im Grundeigentümerbeitragsreglement angeführt.
- 3 Gebühren  
Die Gebühren für Voranfragen, die Beurteilung von Baugesuchen, Baubewilligungen, die Kontrollen und die Überwachung der Bauten sowie für die Beurteilung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen richten sich nach dem gültigen Gebührenreglement der Bauverwaltung.

### § 2 Zuständigkeiten

- 1 Baubehörde (§ 135 PBG)  
Die Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung im Baubewilligungsverfahren ist Sache der kommunalen Baubehörde (Baukommission Härkingen).
- 2 Beizug von Fachberatern  
Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellenden.
- 3 Bauten ausserhalb Bauzone (§ 38<sup>bis</sup> PBG)  
Für Bauten ausserhalb der Bauzone sind neben der kommunalen Baubehörde auch die kantonalen Fachstellen Bewilligungsinstanz.

---

<sup>1</sup> Kantonaies Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

<sup>2</sup> Kantonale Bauverordnung, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

### § 3 Voranfrage und Vorentscheid

- 1 Voranfragen  
Der Baubehörde können Voranfragen, für die Klärung konkreter Fragen der Baumöglichkeiten und Planeingaben (Projektbeschrieb und Pläne), zum Vorentscheid eingereicht werden.
- 2 Stellungnahme  
Die Stellungnahme stellt keine Baubewilligung dar und bindet die Baubehörde nur in Bezug auf die konkreten Fragen der eingereichten Unterlagen und unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

### § 4 Baugesuch und Publikationsorgan

- 1 Baugesuch (§ 3 KBV)  
Für die in der KBV § 3 Abs. 2 aufgelisteten Bauten und Anlagen und baulichen Massnahmen ist ein Baugesuch einzureichen.
- 2 Form  
Für das Baugesuch ist das auf der Gemeindeverwaltung erhältliche Formular zu verwenden.  
Das Baugesuch samt Beilagen ist im Doppel und originalunterzeichnet einzureichen. Das Baugesuchformular und die Pläne zum Baugesuch inkl. Kanalisation und Versickerung sind zusätzlich und gleichzeitig digital (PDF-Datei) bei der Bauverwaltung einzusenden.  
Die Nebenbewilligungen (z.B. Wasser, Abwasser, Versickerung, Elektrizität, Brandschutzgesuch SGV, usw.) sind gemäss Angaben auf dem jeweiligen Gesuchformular ebenfalls in jeweiliger Anzahl im Original und unterzeichnet einzureichen.
- 3 Inhalt (§ 5 KBV)  
Das Gesuch hat die in der KBV § 5 Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Die Baubehörde kann für die Vervollständigung eines Baugesuchs zusätzliche Angaben verlangen, wie (nicht abschliessend):
  - Wasser- und Abwasseranschlussgesuch
  - Versickerungsgesuch
  - Gesuch für Strassenaufbrüche und Bauinstallationen auf Strassenareal
  - Anschlussgesuch für elektrische Energie und Gasversorgung
  - Verbindliches Farb- und Materialmuster für die Fassaden- und Dachgestaltung
  - Lärmnachweis
  - Energienachweis
  - Aktueller Grundbuchauszug (Eigentumsnachweis)
  - EntsorgungskonzeptDie Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf einzelne der oben erwähnten Angaben verzichten.
- 4 Baupublikation (§ 8 KBV)  
Die Bauverwaltung publiziert auf Kosten des Gesuchstellers das Baugesuch und legt die Pläne zur Einsichtnahme während 14 Tagen im Schalterbereich der Gemeindeverwaltung Härkingen öffentlich auf. Amtliches Publikationsorgan ist der Anzeiger

Thal Gäu Olten und je nach Einzelfall zusätzlich auch das kantonale Amtsblatt (z.B. bei Mobilfunkanlagen).

## II. BAUVORSCHRIFTEN

- § 5 Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen
- 1 Bäume und Sträucher Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken. Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs hat die lichte Höhe mindestens 2.50 m zu betragen.
- 2 Einmündungen, Kurven und Ein- / Ausfahrten Für Knoten mit vortrittsberechtigter Strasse sowie Knoten mit Rechtsvortritt gelten für Sichtweiten und Beobachtungsdistanzen die Bestimmungen der VSS 40 273a. Im Baugesuchsverfahren sind die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Norm zu erbringen.
- 3 Einfriedungen Die Höhe von Einfriedungen darf nicht mehr als 1.50 m ab Strassen- bzw. Trottoirniveau betragen. Höhere Einfriedungen können zugelassen werden, wenn der Abstand von der Strasse oder vom Trottoir um das Mass der Mehrhöhe vergrössert wird.
- An Gemeindestrassen ist im Wohngebiet zwischen dem Strassenraum (Strasse und Trottoir) und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) mit einer Höhe ab 15 cm ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten (Anhang I). Die Sichtweiten sind in jedem Fall einzuhalten.
- Für Einfriedungen entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.  
Für Einfriedungen zwischen zwei Privatgrundstücken gilt § 262 Abs. 3 EG ZGB SO.
- 4 Böschungen Bei Terrinauffüllungen und Abgrabungen entlang öffentlicher Strassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen.
- Für Böschungen an Gemeindestrasse, welche mehr als 15 cm ab Strassen- bzw. Trottoirniveau beginnen, ist ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten (Anhang I).
- 5 Abstand zum Strassenraum: Bäume, Hecken, Sträucher, Spalierbäume Folgende Pflanzabstände von der Parzellengrenze der Gemeindestrassen (Grenze Strassengrundstück) sind einzuhalten:
- Hochstammbäume aller Art: 3 m, gemessen ab Mitte Stamm.
  - Spalierbäume: mindestens 2.0 m, gemessen ab Mitte Stamm.
  - Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstosserverkehr dienen sowie im Interesse des Ortsbildes, kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.
  - Sträucher und Hecken: mind. 0.5 m, gemessen ab Mitte Stamm. Entlang von Strassen- und Trottoirgrenzen sind zusätzlich 0.5 m für das Bankett freizuhalten.
- Andere Pflanzen dürfen im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen und müssen vom Grundeigentümer entsprechend zurückgeschnitten werden.

- 6 Angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (§ 51 KBV) Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden. Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zu unterhalten.
- 7 Unterhalt Die Grundeigentümerschaft ist für das Auf- und Zurückschneiden zuständig. Kommt die Grundeigentümerschaft den in diesem Paragraphen genannten Verpflichtung innert verfügbarer Frist nicht nach, kann die Baubehörde auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft beim Oberamt die Ersatzvornahmen veranlassen.

§ 6 Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen

- 1 Umgebungsgestaltung Die Umgebungsgestaltung muss sich in ihrer Erscheinung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen und die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der Siedlung wahren. Insbesondere der Übergangsbereich zum öffentlichen Raum (Raumfolge, Bepflanzung und Einfriedungen) ist ansprechend zu gestalten.  
Für alle Stellriemen, Winkelplatten, Mauern, etc. ist zwingend ein Baugesuch erforderlich.
- 2 Abbruch Werden Bauten oder Anlagen abgebrochen, ohne dass anschliessend mit der Errichtung eines Neubaus begonnen wird, kann die Baubehörde Vorschriften über die Gestaltung des Areals erlassen.
- 3 Baumplantzungen Neu gepflanzte Bäume müssen gegenüber dem Nachbarsgrundstück zwischen zwei Privatgrundstücken einen Abstand von 2.0 m einhalten, gemessen ab Stammmitte.

§ 7 Abstellplätze und Vorplätze

- 1 Anzahl an Abstellplätzen (§ 42 KBV) Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen gelten folgende Abstellplätze als Minimalbedarf:
  - Wohnbauten:
    - Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser: 2.0 Abstellplätze pro Wohneinheit  
1.0 Abstellplätze pro Wohneinheiten < 60 m<sup>2</sup> HNF
    - Mehrfamilienhäuser: 1.5 Abstellplätze pro Wohneinheit  
1.0 Abstellplätze pro Wohneinheiten < 60 m<sup>2</sup> HNF  
1.0 Abstellplatz pro 4 Wohneinheiten für Besucher
  - Verkaufsgeschäfte in der Kernzone:
    - Für Beschäftigte: 1.0 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
    - Für Besucher: 4.0 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
  - Gewerbezone
    - Für Beschäftigte: 4.0 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> GF
    - Für Besucher:: 0.1 Abstellplätze pro 100 m<sup>2</sup> GF
  - Gewerbezone Russmatten:
    - Für Beschäftigte: 2.0 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> GF
    - Für Besucher: GF 0.1 Abstellplätze pro 100 m<sup>2</sup> GF

Industriezone:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Art der Nutzung</li> <li>- Für Beschäftigte</li> <li>- Besucher:</li> </ul>	<p>gem. KBV Anhang III</p> <p>2.0 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> GF</p> <p>Für reine Lagerfläche muss Parkplatz nachgewiesen werden.</p> <p>0.1 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> GF</p> <p>1.0 Abstellplatz pro 8 Arbeitsplätze</p>
Alle übrigen Anlagen:	Nach KBV Anhang III. Abweichungen sind nur mit dem Nachweis von Ersatzmassnahmen zugelassen.	
2 Gemeinschaftliche Parkierungsanlagen	Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen verlangen. Bei Neubau eines Mehrfamilienhauses ab 4 Wohneinheiten, bei Gewerbe- und Industriebauten hat die Parkierung unterirdisch zu erfolgen	
3 Ausnahme	Hindernisfreie Parkplätze für Bewohner sowie Besucherparkplätze dürfen oberirdisch angeordnet werden.	
4 Dimensionierung	Massgebend für die Dimensionierung und Anordnung der Abstellplätze sind die Normen SN 640.291a und SIA 500 (Norm Behinderten gerechte Parkplätze).	
5 Entwässerung	Abstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und dergleichen sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Abwasser auf das öffentliche Strassenareal fliesst.	
6 Abstellplätze Zweiräder	Bei Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbe- und Industriebauten sind genügend Plätze, gedeckt und in der Nähe des Eingangs, zu errichten.	
<b>§ 8</b>		
<b>Ruinen und Brandmauern</b>		
1 Ruinen	Durch Brand oder Elementarereignisse, Abbruch, verzögerten Baufortschritt oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude und äussere Anlagen sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.	
2 Brandmauern	Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.	
<b>§ 9</b>		
<b>Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten</b>		
1 Abstellraum pro Wohnung	Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein separater Abstellraum (z.B. Keller-, Estrichabteil, Abstellraum in Wohnung) von mindestens 4 m <sup>2</sup> Grundfläche für eine 1-Zimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m <sup>2</sup> zusätzlich vorzusehen.	
2 Allgemeine Abstellräume	Für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder sind Einstellräume zu erstellen. Pro Zimmer sind mindestens 0.75 m <sup>2</sup> Abstellplatz zu berechnen. Alle vorgenannten Räume sind so anzulegen, dass sie gegen aussen ebenerdig über einen Lift oder über Rampen erreichbar sind.	

## § 10 Zentrale Abfallcontainerplätze

- 1 Anforderungen (§ 43 KBV) Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten, bei Wohnsiedlungen sowie Gewerbe- und Industriebauten ist an geeigneter Stelle ein gemeinsamer, gut gestalteter Container-Standort zu erstellen, der von den Benützenden sachgerecht zu unterhalten ist.

## III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 11 Inkrafttreten

- 1 In Kraft treten Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 Hängige Verfahren Das Baureglement findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

### § 12 Altes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 8. Dezember 2015, aufgehoben.

## IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Härkingen am 4. April 2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2022

André Grolimund  
Gemeindepräsident

Rainer Hänggi  
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. xy vom TT.MMMM. JJJJ  
publiziert im Amtsblatt Nr. xy vom TT.MMMM. JJJJ

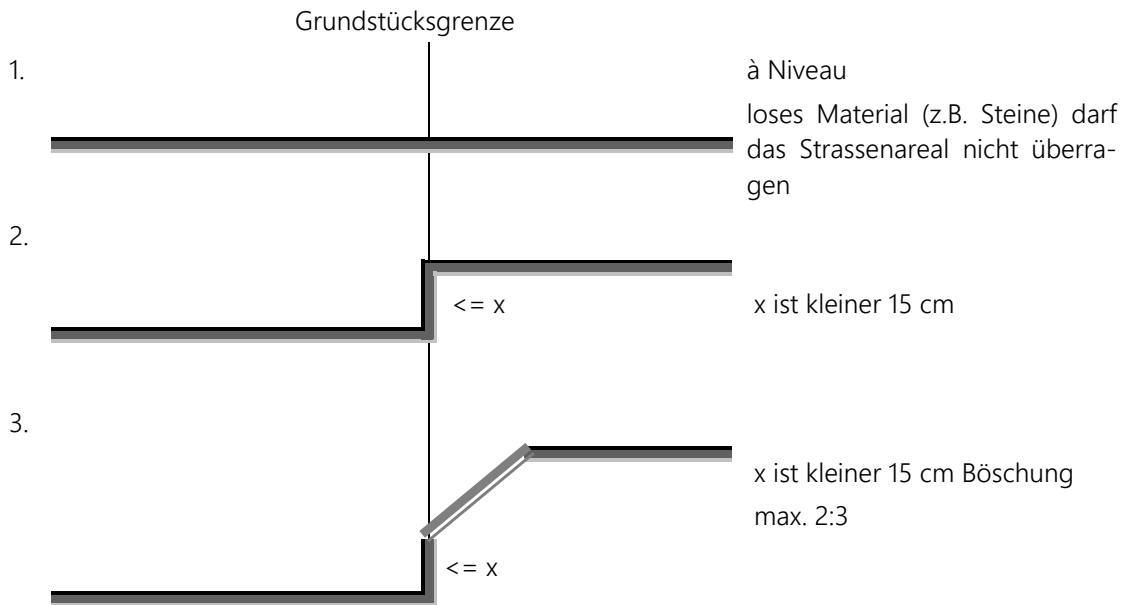
Der Staatsschreiber



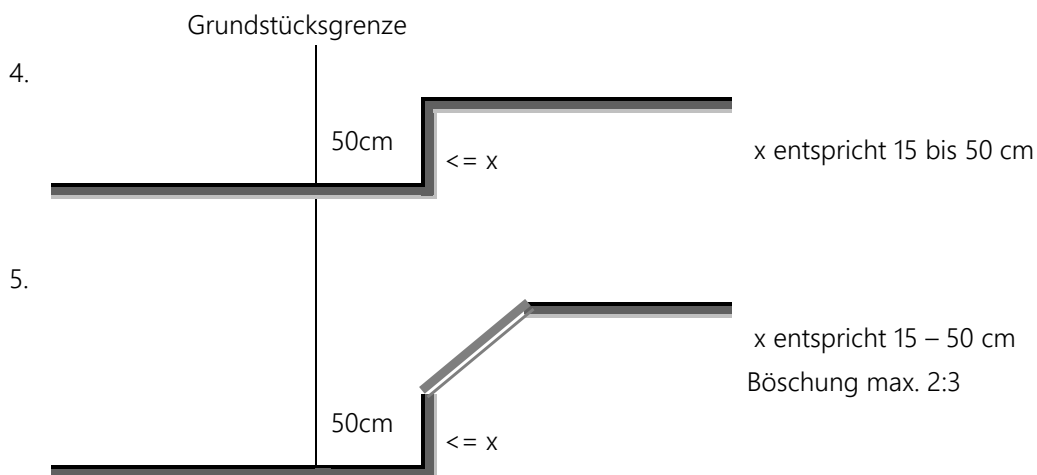
**Anhang 1: Abstände zu den Gemeindestrassen**

Betrifft Randabschlüsse, Stellriemen, Winkelplatten, Mauern, Zäune, etc.

In der Regel kein Abstand zur Strasse erforderlich:



In der Regel ein Abstand von 50 cm zur Strasse erforderlich: (Winterdienst)



Für alle Stellriemen, Winkelplatten, Mauern ist zwingend ein Baugesuch erforderlich (gem. § 6 Abs. 1)